

# **SATZUNG ÜBER DIE HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD UND DIE LEHRSCHWIMMHALLE DER STADT ASPERG**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung, der Neufassung der Gemeindeordnung für Baden Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in öffentlicher Sitzung am 22. Mai 2001 die Haus- und Badeordnung für das Freibad und für die Lehrschwimmhalle der Stadt Asperg beschlossen.

## **§ 1**

### **ZWECK DER BADEORDNUNG**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient dazu, den Badegästen einen sicheren, ruhigen und erholsamen Aufenthalt in den Bädern zu ermöglichen.
- (2) Mit Betreten der Einrichtungen verpflichten sich die Badegäste, die Regeln dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regeln zur Betriebssicherheit zu beachten.
- (3) Der Übungs- bzw. Gruppenleiter achten bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen auf die Einhaltung der Regeln.

## **§ 2**

### **BENÜTZUNG**

- (1) Die Benützung des Freibades und der Lehrschwimmhalle der Stadt Asperg steht grundsätzlich jedermann frei. Das Üben in Gruppen usw. kann vom Betriebspersonal erlaubt werden. Gewerbliche Tätigkeiten und private Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet.  
Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinde, Personen die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Kinder unter sechs Jahren dürfen nur mit einer erwachsenen Begleitperson die Bäder besuchen.  
Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen oder Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautauschlägen leiden.
- (2) Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur zu Fuß auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Treppen gestattet. Die Beckenumgänge, Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Kleidung darf in den Becken, Umkleidekabinen und Duschräumen weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Duschmitteln oder ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzung von zerbrechlichen oder spitzen Gegenständen sowie das Rauchen ist nur im Kioskbereich gestattet. Das Rauchen in der Lehrschwimmhalle ist verboten.

-

### **§ 3**

#### **EINTRITTSKARTEN, EINTRITTSPREISE**

- (1) Die Eintrittspreise und Tarife werden ortsüblich bekannt gegeben sowie im Eingangsbereich zum Freibad und der Lehrschwimmhalle der Stadt Asperg ausgehängt.
- (2) Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades. Die Eintrittskarten, außer Zehnerkarten, sind nicht übertragbar. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene und nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

### **§ 4**

#### **BETRIEBS- UND BADEZEITEN**

- (1) Die Badezeiten und der Einlassschluss werden ortsüblich bekannt gegeben und im Eingangsbereich zum Freibad und der Lehrschwimmhalle der Stadt Asperg ausgehängt.
- (2) Bei starkem Besuch, bei besonderen Anlässen (z.B. Sportveranstaltungen) oder bei schlechter Witterung (z.B. Gewitter) können die Badezeiten eingeschränkt oder bestimmte Bereiche des Freibades geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **VERHALTEN**

- (1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, das sie andere Personen oder sich selbst nicht gefährden, andere Personen nicht belästigen oder die Einrichtungen nicht verunreinigen bzw. beschädigen.  
Insbesondere ist verboten,
  - vom seitlichen Beckenrand ins Wasser zu springen
  - am Beckenrand, an Einstieghilfen, Haltestangen, Geländern usw. zu turnen
  - die Sprunganlagen trotz Sperrung oder ohne Aufsichtspersonal zu benützen.
- (2) Der Schwimmbeckenbereich ist nur für geübte Schwimmer freigegeben. Nichtschwimmern ist das Nichtschwimmerbecken und Säuglingen und Kleinkindern, der Eltern-Kind-Bereich vorbehalten.
- (3) Die Sprungbretter dürfen gleichzeitig nur von einer Person benutzt werden. Der Sprung darf nur in Längsrichtung erfolgen. Wippen ist verboten.  
Beim Rutschen auf den Wasserrutschen sind die Hinweistafeln zu beachten.  
Der Strömungskanal ist nur von Personen zu benutzen, die sich im Nichtschwimmerbecken sicher bewegen können.
- (4) Die Benutzung von eigenen Wassersportgeräten (Flossen, Taucherbrillen usw.) ist grundsätzlich verboten. Das Betriebspersonal kann Ausnahmen zulassen. Ballspiele sind nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Elektrische Geräte dürfen nicht betrieben werden. Es dürfen keine Feuerstellen anlegt oder Zelte aufgeschlagen werden.
- (5) Unfälle, Verletzungen, Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Betriebspersonal sofort zu melden.

**§ 6**  
**AUFBEWAHRUNG VON GELD UND WERTSACHEN**

Kleidung, Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Der Badegast kann einen Schrank mit einem Vorhängeschloss selbst sichern. Hierfür wird keine Haftung übernommen.

**§ 7**  
**FUNDGEGENSTÄNDE**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

**§ 8**  
**AUFSICHT**

Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. Beachten die Badegäste die Hinweise und Regeln nicht, kann ein Badeverbot ausgesprochen werden. Bei wiederholtem Fehlverhalten kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.

**§ 9**  
**HAFTUNG**

- (1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachten Sachen in die Einrichtungen wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades geparkten Fahrzeuge und Fahrräder.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder.

**§ 10**  
**AUSNAHMEN**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

**§ 11**  
**INKRAFTTRETEN**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Badeordnung für das städtische Freibad Asperg vom 2. Mai 1973, mit allen Änderungen

- Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Freibades vom 13. Juni 1967 mit allen Änderungen,
- Badeordnung für das städtische Lehrschwimmbad Asperg vom 9. Mai 1972, mit allen Änderungen

Asperg, den 23. Mai 2001

Bürgermeisteramt  
gez. Storer  
Bürgermeister

Hinweis:  
Bekanntmachung am 23.5.2001